

Richtlinie zur Verleihung von Ehrungen und des Ehrenbürgerrechtes der Ortsgemeinde Bornheim vom 09.04.2025

Mit dieser Richtlinie möchte die Gemeinde Vorgaben zur Verleihung von Ehrenpreisen und der Ehrenbürgerwürde der Ortsgemeinde Bornheim festlegen. Die nachgenannten Ehrungen erfolgen in der genannten Reihenfolge.

1. Ehrenmedaille

Die Gemeinde verleiht Personen (in der Regel Bornheimer Bürger / Bürgerin), die sich in Bezug auf die Gemeinde Bornheim auf kulturellem, wissenschaftlichem, kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, ökologisch, sozialem, heimatpflegerischem oder sportlichem Gebiet verdient gemacht haben, die Ehrenmedaille der Gemeinde Bornheim. Diese Medaille wird offiziell im Rahmen des Neujahrsempfanges der Gemeinde verliehen, im Falle, dass der Empfang nicht stattfinden sollte, im Rahmen einer besonderen Feierstunde.

2. Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der Gemeinderat abschließend in einer öffentlichen Sitzung. Da es sich um eine Beschlussfassung handelt, die Persönlichkeitsrechte berühren, findet eine Vorberatung in nichtöffentlicher Sitzung des zuständigen Ausschusses statt.

3. Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmedaille können von der Ortsbürgermeisterin/ dem Ortsbürgermeister, einer Fraktion des Gemeinderates, eines einzelnen Ratsmitglieds oder von einer Bürgerin oder eines Bürgers der Gemeinde eingereicht werden. Der Vorschlag muss bei der Gemeinde schriftlich und mit einer ausführlichen Begründung eingereicht werden. Es ist möglich, bis zu zwei Personen jährlich mit der Ehrenmedaille auszuzeichnen.

4. Verleihung der Ehrenbürgerrechte

5. Die Gemeinde verleiht Personen (in der Regel Bornheimer Bürger / Bürgerin) , die sich in Bezug auf die Gemeinde Bornheim in besonderem und herausragendem Maße auf kulturellem, wissenschaftlichem, kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, heimatpflegerischem, ökologischem oder sportlichem Gebiet verdient gemacht haben, die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde. Bei den Personen wäre es wünschenswert, wenn sie bereits die Ehrenmedaille der Gemeinde erhalten hätten. Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit die besondere Stellung und die außergewöhnliche Ehrung einer Persönlichkeit.

Die Verleihung erfolgt auf Grundlage des § 23 Gemeindeordnung. Die Ehrenbürgerschaft wird in einer gemeindlichen oder besonderen Feierstunde im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung verliehen.

6. Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können von der Ortsbürgermeisterin/ dem Ortsbürgermeister, einer Fraktion des Gemeinderates, eines einzelnen Ratsmitglieds oder von einer Bürgerin oder eines Bürgers der Gemeinde eingereicht werden. Der Vorschlag muss bei der Gemeinde schriftlich und mit einer ausführlichen Begründung eingereicht werden.
7. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes entscheidet der Gemeinderat abschließend in einer öffentlichen Sitzung. Da es sich um eine Beschlussfassung handelt, die Persönlichkeitsrechte berühren, findet eine Vorberatung in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates statt. Die Beschlussfassung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes richtet sich nach § 23 i.V.m § 40 Gemeindeordnung. Die Beschlussfassung erfolgt danach mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.
8. Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach § 23 Abs. 2 GemO.
9. Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (12.04.20256) in Kraft.